

Reglement über die Bezahlung von Anteilen aus Mitteln der berufli- chen Vorsorge

Fassung vom 15. Februar 2019

Das nachfolgende Reglement stützt auf Art. 30 c Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 16 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV 831.411) vom 3. Oktober 1994 sowie der Statuten der Wohnbaugenossenschaft Gewo Zürich Ost (nachfolgend Genossenschaft genannt):

Art. 1 Grundsatz

1. Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Mieteranteile können teilweise mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden.

Grundsatz

Art. 2 Information

1. Das bei der Vorsorgeeinrichtung versicherte Genossenschafts-Mitglied erkundigt sich selber bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitaleistung, des Ausmasses der dadurch verursachten Rentenkürzungen und der Besteuerung der Vorbezugs.

Information

Art. 3 Gesuch

1. Ein Gesuch für den Vorbezug ist durch das Genossenschafts-Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu richten, unter Beilage folgender Unterlagen:
 - Statuten der Genossenschaft
 - vorliegendes Reglement
 - unterzeichneter Mietvertrag (als Nachweis des beizubringenden Anteilkapitals)

Gesuch



2. Ist das Mitglied verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Partnerschaft, muss auch der Partner/die Partnerin das Gesuch mitunterzeichnen.

Art. 4 Bestätigung

1. Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Genossenschaft überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

Bestätigung

Art. 5 Verrechnung

1. Die Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurden, ist ausgeschlossen.

Verrechnung

Art. 6 Rückzahlungen

1. Nach Beendigung des Mietverhältnisses sind die für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen geleisteten Vorsorgegelder nach Weisung des Vorsorgenehmers zu Gunsten des Genossenschaftsmitglieds entweder:
 - an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge;
 - an eine andere Wohnbaugenossenschaft, bei der das Genossenschaftsmitglied eine Wohnung dauernd selbst bewohnt
 - oder nach Erreichen des Rentenalters an den bisherigen Vorsorgenehmer selbst zu überweisen.
2. Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Genossenschaft die Vorsorgeeinrichtung zu informieren.

Rückzahlung

Art. 7 Inkrafttreten

1. Beschluss Vorstandssitzung vom 15.02.2019.

Inkrafttreten

Peter Hegelbach
Präsident

Heinz Pfenninger
Vizepräsident